

Ist der Holzwert eines Waldes als Gemeindevermögen den Fondsgeldern gleichzustellen?

Autor(en): **Helbling, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **70 (1919)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erhielten wir von Herrn Handelsgärtner Schwarz, Papiermühle bei Bern, eine weitere *Picea virgata* zum Geschenk, die den Schlangenfichtenhabitus ausgesprochenener zeigte als die erste in unseren Besitz gelangte. Dieselbe wurde im Januar 1915 eingepflanzt. Man hätte nun erwarten sollen, daß bei ihrem weiteren Wachstum die Äste ihren charakteristischen Wuchs beibehalten und fast keine Seitenzweige bilden würden. Das war jedoch nicht der Fall: Herr Obergärtner Schenk beobachtete vielmehr, daß die neuen im Jahre 1915 entfalteten Triebe an ihren Enden Verdickungen aufwiesen und daß dann 1916 an diesen Stellen überall — sowohl am Hauptstamme als an den Ästen — dicht gebüschelte Zweige austraten. Diese sind in unserer Fig. 2, welche das Aussehen dieses Baumes im Winter 1917/18 veranschaulicht, sehr schön zu erkennen. Gewiß mit Recht nimmt nun Herr Schenk an, daß die Entstehung dieser Zweigbüschel durch das Verpflanzen der Fichte veranlaßt worden ist. Die gleiche Erscheinung zeigte sich nämlich, wenn auch weniger auffällig, ebenfalls an der eingangs erwähnten, früher in unsern Besitz gelangten Schlangenfichte, nachdem auch sie im Januar 1915 versetzt worden war.

Verpflanzung bringt also bei *Picea excelsa virgata* eine Störung des charakteristischen Wuchses hervor, die darin besteht, daß plötzlich eine reichliche Zweigbildung an den Enden der Triebe ausgelöst wird. Diese Zweige scheinen nun — sofern nicht eine neue Störung eintritt — bei ihrem weiteren Wachstum wieder die für die Schlangenfichte charakteristische verlängerte Form annehmen zu wollen und dürften wohl auch weitere Verzweigung ganz oder fast ganz unterlassen.

Wenn man also eine Schlangenfichte in ihrer typischen Form rein erhalten will, so ist es nicht ratsam, sie zu verpflanzen.



Ist der Holzwert eines Waldes als Gemeindevermögen den Fondsgeldern gleichzustellen?

Während im Kanton St. Gallen es einer Ortsgemeinde früher erlaubt war, zur Arrondierung oder Vergrößerung ihres Waldareals Fondsgelder zur Erwerbung von Waldungen zu verwenden, oder Waldungen und Grundstücke ohne Rücksicht auf den Holzwert der Waldungen umzutauschen, hat der st. gallische Regierungsrat, wie es scheint seit dem Jahre 1910, eine Praxis eingeschlagen, die zum erstenmal im letzten regierungsrätlichen Amtsbericht über das Jahr 1917 (S. 436) zur Veröffentlichung gelangte. Nach dieser zurzeit bestehenden Praxis darf für das Gemeindevermögen nur noch der Wert des Bodens eines erworbenen Waldes

in Frage kommen; dagegen wird der Holzwert desselben nur als ein Bestandteil der Verbrauchskasse angesehen und darf auch der Betrag der Kaufsumme eines angekauften Waldes in der Höhe des Holzwertes desselben nicht dem Gemeindefonds, sondern nur der Verbrauchskasse entnommen werden. In einem kürzlich erfolgten Tausch eines Grundstückes der Ortsgemeinde Rapperswil gegen Wald, der zur Schließung und Arrondierung des Waldareals erworben wurde, wurde vom Regierungsrat verlangt, daß nur der Bodenwert des Waldes als Gegenwert für das abgetretene Wiesland angesehen werden könne. Die Ortsgemeinde wurde daher verpflichtet, den gesamten Holzwert aus ihrer Verbrauchskasse zu entnehmen und als Fonds anzulegen. Die Höhe der angelegten Forstreservelasse ermöglichte es, diesem Begehren zu entsprechen. Zu einer andern Zeit hätte diese Walderwerbung an dem regierungsrätlichen Begehren scheitern müssen.

Es scheint uns, daß diese Frage wert ist, in einem forstwirtschaftlichen Fachblatt der Diskussion unterstellt zu werden. Unserer Ansicht nach ist diese Praxis mit einer rationellen und weitsichtigen Forstverwaltung einer Gemeinde nicht zu vereinbaren. Es mag ja vielleicht richtig sein, daß bei Gemeinden, welche keinen Wirtschaftsplan für ihre Waldungen besitzen, der Erlös aus dem Holzschlag eines solch neu erworbenen Waldes für Zwecke verwendet worden ist, welche einer Schmälerung des Gemeindevermögens gleich kamen. Eine solche Gefahr besteht aber wohl kaum für Verhältnisse, bei denen die Waldungen nach einem regierungsrätlich genehmigten Wirtschafts- und Hauungsplan bewirtschaftet werden. (Die Ortsgemeinde Rapperswil z. B. besitzt einen Wirtschaftsplan, der einen 90jährigen Umtrieb vorsieht.) In einem solchen Falle wird aber das neu erworbene Waldareal sofort nach dem Eigentumsantritt in den Etat der übrigen Waldungen einbezogen; der Holzwert des neu erworbenen Waldes kann also nicht separat verwendet werden und ist unseres Erachtens derselbe einer Fondsanlage vollkommen gleichzustellen; da durch diesen Holzzuwachs erst der folgende Wirtschaftsplan beeinflusst werden kann, und zwar nur im prozentualen Verhältnis alles übrigen Holzes der betreffenden Gemeindewaldungen. Es wird also die Jahreseinnahme der Gemeinderrechnung bei einem derartigen Walderwerb nicht stärker beeinflusst, als durch den Kapitalzins der Kaufsumme eines solchen Waldes oder dem Pachtzins der dafür in Tausch gegebenen Grundstücke.

Umgekehrt aber bietet die Praxis des st. gallischen Regierungsrates bedeutende forstwirtschaftliche Nachteile. Einmal wird die Erwerbung von günstig gelegenen und preiswürdig erhältlichen Waldungen den Ortsgemeinden durch eine derartige Bestimmung bedeutend erschwert. Zwar ist durch die neuerdings im Kanton St. Gallen geschaffenen Forstreservelassen die Möglichkeit geboten, für kleinere Waldankäufe das Geld nicht auf dem ordentlichen Budgetwege aufbringen zu müssen. Allein durch eine Ver-

wendung der Forstreservbekaffen zu Waldankäufen werden andere forstliche Aufgaben, die aus den Geldern dieser Klassen bestritten werden könnten, geschmälert. Praktisch wird sich daher in künftigen Fällen die Sache einfach derart gestalten, daß die Gemeinden mit der Erwerbung von Waldareal möglichst zurückhalten oder vom frühern Eigentümer dem Kauf vorgängig einen Kahlschlag vornehmen lassen, durch den natürlich der Wert des Waldes dann auf den bloßen Bodenwert herabgedrückt wird. Es bedarf wohl keiner weitem Worte, daß weder das eine noch das andere vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen wäre. Eine richtige Bewirtschaftung der schweizerischen Waldungen ist sicherlich am ehesten dann möglich, wenn dieselben so viel als möglich dem Privatbesitz entzogen werden und in öffentlichen Besitz übergehen, wodurch ein nachhaltiger Betrieb garantiert ist. Es wäre daher richtiger, wenn die kantonalen Regierungen die Erwerbung von Privatwaldungen durch die Ortsgemeinden nach Möglichkeit fördern würden, statt sie durch erschwerende Bestimmungen, wie der st. gallische Regierungsrat durch seinen erwähnten Standpunkt dies tut, zu verhindern.

E. Helbling, Ratschreiber.



Favolus europaeus Fr. Ein Schädling des Nussbaumes.

Seitdem nun in der Schweiz der Kultur des Nussbaumes erhöhtes Interesse zugewandt wird, hat auch die Frage nach seinen Schädlingen eine größere Bedeutung erlangt. — Der Nussbaum (*Juglans regia* L.) wird von einer größern Anzahl Hutpilzen befallen, die den Baum langsam zum Absterben bringen und das Holz zerfressen. Es sind dies folgende Arten: 1. *Polyporus sulfureus* Fr. 2. *P. imbricatus* Bull. 3. *P. squamosus* Fr. 4. *P. cinnabarinus* Fr. 5. *P. fomentarius* Fr. 6. *P. ignarius* Fr. 7. *P. hispidus* Fr. 8. *Daedalea cinnabarina* Secr. 9. *Agaricus ostreatus* Jacq. und 10. *Favolus europaeus* Fr.

Nördlich der Alpen war bis anhin *F. europaeus* die seltenste Art. So schreibt Winter in Rabenhorst's Kryptogamenflora von Deutschland, Osterreich und der Schweiz. Bd. 1, Seite 398: „Obgleich diese Art noch nicht mit Sicherheit aus dem Gebiet bekannt ist, habe ich sie doch aufgenommen, um auf sie aufmerksam zu machen“. Lindau berichtet in Sorrauer: Handbuch der Pflanzenkrankheiten. Bd. 2. Die pflanzlichen Parasiten, daß die Art in Südeuropa auf Obstbäumen häufig sei. Nicht angeführt wird die Art in den Lehrbüchern der Pflanzenpathologie von Frank und von v. TUBEUF. Hingegen ist die Art in Frankreich weit verbreitet und von FRIES schon im Jahre 1836 beobachtet worden. Dieses häufigere Vorkommen der Art im Süden hängt damit zusammen, daß die Gattung *Favolus* mehr den wärmeren Gebieten, speziell